

**Geschäftsordnung des Regionalen Begleitausschusses
für das Lausitzer Revier (Freistaat Sachsen) - Stand 05.06.2024**

Präambel

Im Rahmen der Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes, mit dem der Bund dem Freistaat Sachsen, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen gewährt,

unter Anerkennung der jeweiligen verfassungsrechtlichen Kompetenzbereiche, welche zur Einordnung der jeweiligen Antragsteller in das staatliche-kommunale Verwaltungsgefüge zwischen Maßnahmen der Länder sowie Maßnahmen der Landkreise, Gemeinden und anderen Gemeindeverbänden unterscheiden, und

zugleich geleitet von dem gemeinsamen Ziel, dass alle Maßnahmen unabhängig von ihrer Trägerschaft immer eine unmittelbar regionale Wirkung in den kommunalen Gebietskörperschaften der Reviere entfalten und damit deren Strukturentwicklung dienen,

gibt sich der Regionale Begleitausschuss für das Lausitzer Revier folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Grundlagen der Geschäftsordnung

Auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zum Sächsischen Strukturentwicklungsprogramm in den Braunkohlerevieren (RL InvKG) in der jeweils geltenden Fassung errichten die Landkreise Bautzen und Görlitz im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung in dem Lausitzer Revier einen Begleitausschuss.

Diese Geschäftsordnung regelt die Besetzung, die Aufgaben sowie das Verfahren der Sitzungsdurchführung des Regionalen Begleitausschusses für das Lausitzer Revier des Freistaates Sachsen.

§ 2 Aufgaben des Regionalen Begleitausschusses

1. Der Regionale Begleitausschuss nimmt eine Priorisierung und Auswahl der Projekte vor, indem er die Projektvorschläge, die durch die Sächsische Agentur für Strukturentwicklung GmbH vorgeprüft und vorpriorisiert wurden, entsprechend ihrer Förderwürdigkeit und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu einer abschließend abgestimmten Liste der kommunalen Projekte zusammenführt und diese dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung zur Übersendung an den Bund vorschlägt.
2. Der Regionale Begleitausschuss betrachtet darüber hinaus die Projektvorschläge, welche durch den Freistaat Sachsen als Projektträger begleitet werden und gibt dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung hierzu eine Stellungnahme ab.
3. Der Regionale Begleitausschuss unterbreitet dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung im Rahmen der Fortentwicklung des Handlungsprogramms sowie des Scoring-Verfahrens Vorschläge und Empfehlungen.

§ 3 Mitglieder des Regionalen Begleitausschusses

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalen Begleitausschusses sind
 - der Landkreis Bautzen, vertreten durch das Landratsamt,
 - der Landkreis Görlitz, vertreten durch das Landratsamt,
 - jeweils zwei Gemeinden oder andere Gemeindeverbände der Landkreise Bautzen und Görlitz sowie
 - das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung.
2. Beratende Mitglieder des Regionalen Begleitausschusses sind
 - a. die Landesdirektion Sachsen,
 - b. die Bundesagentur für Arbeit – vertreten durch die Arbeitsagentur Bautzen,
 - c. die DOMOWINA – Bund Lausitzer Sorben e.V.sowie jeweils ein Sprecher aus folgenden Interessengruppen:
 - d. Arbeitgeber / Wirtschaft,
 - e. Arbeitnehmer,
 - f. Soziales,
 - g. Inklusion, Geschlechtergerechtigkeit und Demokratie
 - h. Wissenschaft und Bildung,
 - i. Kultur, Tourismus und Sport,
 - j. Umwelt und Naturschutz,
 - k. Klima und Energie,
 - l. Land- und Forstwirtschaft,
 - m. Regionale Planungsverbände,

- n. LEADER-Gebiete,
 - o. Kinder und Jugend,
 - p. Zivilgesellschaftliche Netzwerke.
3. Die Interessengruppen gemäß Ziffer 2 Buchst. d) – p) bestimmen jeweils einen Sprecher, der als Vertreter der Interessengruppe an den Sitzungen teilnimmt, sowie für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter. Die Interessengruppen repräsentieren die Akteure in ihrem Aufgabenbereich und können ihrerseits in eigener Verantwortung weitere Mitglieder aufnehmen, jedoch darf jedes Mitglied nur in einer Interessengruppe vertreten sein.
 4. Änderungen der Mitglieder nach Ziffern 1 und 2 bedürfen der Änderung der Geschäftsordnung.
 5. Die zeitweise Erweiterung der beratenden Mitglieder ist mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder nach Ziffer 1 zulässig. Der Zeitraum der Mitgliedschaft ist jeweils im Beschluss festzulegen.
 6. Auf eine geschlechterparitätische Besetzung gemäß § 15 des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes wird hingewirkt.
 7. Jedes Mitglied benennt der Geschäftsstelle einen Vertreter und einen Stellvertreter, teilt die Kontaktdaten (Name, Funktion, Telefon, E-Mail, Postanschrift) schriftlich mit und informiert unverzüglich über etwaige Änderungen dieser Angaben. Dies gilt auch bei Änderungen der Sprecher nach Ziffer 2.
 8. Bei einem für ein Mitglied des Regionalen Begleitausschusses benannten Vertreter oder Stellvertreter darf es sich um keine Person handeln, die eine Einrichtung vertritt, deren Tätigkeit die Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten umfasst, die im Rahmen der RL InvKG beantragt und umgesetzt werden, oder die solche Dienstleistungen selbst anbietet.
 9. Die Liste der Mitglieder des Regionalen Begleitausschusses wird veröffentlicht.
 10. Die Vertreter der Mitglieder nach Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a bis c im Regionalen Begleitausschuss erhalten keine Aufwandsentschädigung. Die Sprecher der Interessengruppen nach Nummer 2 Buchstabe d bis p bzw. deren Stellvertreter, deren Teilnahme an der Sitzung nicht im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses zur entsendenden Stelle erfolgt, erhalten je Sitzung, an der sie teilnehmen, auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von 75 EUR. Das zur Ausübung der jeweiligen Rechte und Pflichten benötigte Informations- bzw. Sitzungsmaterial wird den Mitgliedern des Regionalen Begleitausschusses zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkung durch die Geschäftsstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.
 11. Der Vorsitzende kann die Anwesenheit von Gästen zulassen. Er verpflichtet die Gäste, den Sitzungsverlauf und Ergebnisse vertraulich zu behandeln (Geheimhaltungserklärung).

§ 4 Vorsitz des Regionalen Begleitausschusses

Der Vorsitz des Regionalen Begleitausschusses wird jeweils durch einen Vertreter des Landratsamtes des Landkreises Bautzen oder des Landratsamtes des Landkreises Görlitz für jeden kalenderjährlichen Sitzungsturnus im rotierenden Verfahren, beginnend mit dem Vertreter des Landratsamtes des Landkreises Bautzen, wahrgenommen.

§ 5 Geschäftsstelle des Regionalen Begleitausschusses

1. Die Aufgaben der Geschäftsstelle übernimmt die Sächsische Agentur für Strukturentwicklung GmbH.
2. Zu den Aufgaben zählen insbesondere die Sitzungsvor- und -nachbereitung und die Protokollierung sowie die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 Nummer 10 Satz 2.
3. Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Regionalen Begleitausschusses ohne Stimmrecht teil.

§ 6 Vorbereitung und Durchführung der Sitzung

1. Der Regionale Begleitausschuss wird vom Vorsitz mindestens zweimal jährlich einberufen. Eine Sitzungsdurchführung mittels Telekommunikationseinrichtung ist zulässig. Auf Antrag wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder wird der Regionale Begleitausschuss zusätzlich innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten einberufen. Die regulären Sitzungstermine gibt die Geschäftsstelle zu Beginn eines Kalenderjahres, mindestens aber drei Monate vorher auf der Internetseite der Sächsischen Agentur für Strukturentwicklung GmbH bekannt.
2. Die Geschäftsstelle übersendet den Mitgliedern spätestens fünf Wochen vor der nächsten Sitzung die vollständigen Sitzungsunterlagen auf elektronischem Wege. Innerhalb von 14 Kalendertagen übersenden die Mitglieder der Geschäftsstelle die jeweilige Stellungnahme, welche im Falle der Ablehnung eine kurze Begründung enthalten soll. Die Stellungnahmen sind Gegenstand der Beratung des Regionalen Begleitausschusses.
3. Zur Tagesordnung stellt die Geschäftsstelle sodann das Einvernehmen mit dem Vorsitz der jeweiligen Sitzung her.
4. Die Einberufung des Regionalen Begleitausschusses, die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen müssen den Mitgliedern spätestens 10 Kalendertage im Vorfeld der Sitzung zugegangen sein.
5. Die Sächsische Agentur für Strukturentwicklung GmbH kann das Verfahren mit einer IT-/ webbasierten Unterstützung durchführen.

6. Die Sitzungsdurchführung erfolgt nichtöffentlich.

§ 7 Beschlussfassung / Projektauswahlverfahren

1. Der Regionale Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder mittels Telekommunikationseinrichtung miteinander verbunden sind.
2. Der Regionale Begleitausschuss fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden oder mittels Telekommunikation zugeschalteten Stimmen. Jedes Mitglied nach § 3 Ziffer 1 hat eine Stimme. Die Stimmübertragung ist zulässig und sollte spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle schriftlich angezeigt werden. Eine Stimmenthaltung ist möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
3. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Die beratenden Mitglieder erhalten die Gelegenheit, zu dem zu fassenden Beschluss in schriftlicher Form mit Begründung gemäß § 6 Ziffer 2 Stellung zu nehmen. Der Vorsitz legt den zu fassenden Beschluss in schriftlicher Form mit Begründung nebst Stellungnahmen vor und fordert die stimmberechtigten Mitglieder zur Stimmabgabe innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Ausschlussfrist) auf. Nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Stimmen werden als Enthaltung gezählt. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die stimmberechtigten Mitglieder unverzüglich zu unterrichten. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Regionalen Begleitausschusses bekannt zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.
4. Ein Beschluss zu einem Projekt nach § 2 Ziffer 1 kann nur mit der Zustimmung des regional betroffenen Landkreises getroffen werden.
5. Sofern ein Projekt nicht abschließend bestätigt werden kann, wird dieses zur weiteren Qualifizierung an die Sächsische Agentur für Strukturentwicklung GmbH zurückverwiesen.
6. Das Ergebnis der Diskussion und der Beschlussfassung wird im Protokoll dokumentiert.

§ 8 Vertraulichkeit / Datenschutz und Verhalten bei Interessenskonflikten

1. Alle im Regionalen Begleitausschuss behandelten persönlichen und sachlichen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Ausschluss der Doppelförderung, Subventionsverwaltung und statistischer Auswertung können auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden, sowie in anonymer Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle der Förderung verwendet werden.

2. Die Sitzungsunterlagen sowie der Sitzungsverlauf sind vertraulich. Eine Weitergabe an oder Bekanntgabe gegenüber Dritten ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Angaben, deren Übermittlung durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung zur Erfüllung der Antrags- und Berichtspflichten nach der Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des Investitionsgesetzes Kohleregionen oder einer Prüfung des Bundesrechnungshofes bzw. des Sächsischen Rechnungshofes erforderlich ist. Weiterhin ausgenommen hiervon ist der Austausch von Informationen, Unterlagen und Abstimmungsergebnissen innerhalb der jeweiligen Interessensgruppen nach § 3 Nr. 2 d) - p) sowie die Kommunikation über die Ergebnisse der Sitzung.
3. Jeder nach § 3 Ziffer 7 zu benennende Vertreter und Stellvertreter unterzeichnet eine Erklärung über die Anerkennung der Verpflichtungen in Bezug auf Datenschutz, Vertraulichkeit gegenüber Dritten und das Verhalten bei Interessenskonflikten bei Partnern, die in die Begleitung, die Bewertung und ggf. in Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen eingebunden sind. Mit dieser Erklärung verpflichten sich die Mitglieder des Begleitausschusses, erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung möglicher Interessenskonflikte zu ergreifen, welche die unparteiische und objektive Wahrnehmung der Aufgaben beeinträchtigen könnten. Interessenskonflikte dieser Art könnten insbesondere aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit (potentiellen) Begünstigten beruhen, entstehen. Umstände, die während der Mitgliedschaft im Begleitausschuss einen Interessenskonflikt im Sinne der Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit darstellen oder verursachen könnten, sind dem Vorsitz unverzüglich anzuzeigen. Der Vorsitz prüft, ob Maßnahmen angezeigt sind und leitet diese gegebenenfalls ein.

§ 9 Inkrafttreten / Sonstige Bestimmungen

1. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt erstmalig für die vierte Sitzung des Regionalen Begleitausschusses.
2. Abweichend von § 6 Ziffer 1 Satz 3 erfolgt im Jahr 2021 die Bekanntgabe des Termins der Konstituierenden Sitzung des Regionalen Begleitausschusses spätestens vier Wochen zuvor sowie der regulären Sitzungen des Regionalen Begleitausschusses zwei Monate zuvor auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung.
3. Diese Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Regionalen Begleitausschusses ohne die Stimme des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung geändert oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen des Einvernehmens des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung.

Görlitz, 05. JUNI 2024



Der Vorsitz

des Regionalen Begleitausschusses